

Politische Gemeinde Bürglen, Mühlestrasse 2, Postfach, 8575 Bürglen

A-Post Plus

Herr und Frau
Peter und Elisabeth Schneider
Andwilerstrasse 23
8584 Leimbach TG

8575 Bürglen, 8. August 2019

Entscheid

Unterschutzstellung des Gebäudes (Wohnhaus, Schopf, Unterstand) Andwilerstrasse 23, Leimbach, Assek.-Nr. 14/4-0449, Parzelle 4087, Grundbuch Bürglen

Eigentümer: Schneider Peter und Elisabeth, Andwilerstrasse 23, 8584 Leimbach

Die Liegenschaft (Assek.-Nr. 14/4-0449 auf Parzelle Nr. 4087) war im Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege betreffend schützenswerter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau als „wertvoll“ und ist im Entwurf Richtplan Natur- und Heimatschutz, Teil „Kulturobjekt“, der Gemeinde Bürglen als „wertvoll“ eingestuft. Aufgrund der fehlenden Genehmigung des Schutzplanes ist eine Unterschutzstellung pendent.

Mit Schreiben vom 12. Mai 2019 ersuchen die Eigentümer der Liegenschaft Andwilerstrasse 23, Leimbach, Herr und Frau Peter und Lisa Schneider, Andwilerstrasse 23, 8584 Leimbach, um Einzelunterschutzstellung des Riegelhauses. Begründet wird das Gesuch damit, dass sie in absehbarer Zeit eine Renovation der Ostfassade beabsichtigen und für das Objekt kein finanzieller Beitrag aus dem NHG-Fonds erwartet werden kann, solange der Schutzplan pendent ist.

Der langgestreckte Fachwerkbau mit Wohnhaus und Schopf ist von einheitlicher Erscheinung. In die Scheune wurde nach 1986 eine Wohnung eingebaut. Die Liegenschaft ist in ihrem Kern über 300-jährig, der Grundriss ist bereits in der Nötzli-Karte 1972 verzeichnet. Das Gebäude befindet sich in einem gepflegten, restaurierten Zustand.

Die Einschätzung gemäss Hinweisinventar der Denkmalpflege als „wertvoll“ ist seitens der Gemeinde sowohl vom Ortsbild wie auch vom Gebäude unbestritten deckungsgleich bzw. entspricht dem Entwurf zum Schutzplan.

Der Entwurf der Unterschutzstellung wurde der Eigentümerschaft mit Schreiben vom 21. Juni 2019 zur Vernehmlassung zugestellt. Innert der Vernehmlassungsfrist sind keine Rückmeldungen eingegangen.

Der Gemeinderat entschied über das Gesuch an seiner Sitzung vom 06. August 2019, gestützt auf nachfolgende Erwägungen.

Unsere Öffnungszeiten

Mo-Mi 08:30-11:30 / 14:00-17:00 Uhr
Do 08:30-11:30 / 14:00-18:00 Uhr
Fr 07:30-11:30 / 14:00-16:00 Uhr

Erwägungen

1. Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHGTG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren (Abs. 2).
2. Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (2 Abs. 2 NHG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.
3. Gemäss dem Datenblatt im Hinweisinventar des Gebäudes Andwilerstrasse 23 ist die Liegenschaft als wertvolles Objekt im Sinne von §2 Abs. 1 NHG TG zu qualifizieren und schutzwürdig. Dieser Einschätzung kann sich die Gemeinde Bürglen anschliessen. Um den denkmalpflegerischen Wert des ganzen Objektes zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Gebäude in der baulichen Substanz und Eigenheit erhalten bleibt. Entsprechend ist für das Gebäude eine Unterschutzstellungsverfügung zu erlassen.
4. Der konkrete Schutzzumfang soll im Zusammenhang mit zukünftigen Bauvorhaben unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege festgelegt werden, wobei die spezifischen Gegebenheiten der Baute zu berücksichtigen sind.

Beschluss

1. Das Gebäude Andwilerstrasse 23 in Leimbach, Assek.-Nr. 14/4-0449 auf der Parzelle Nr. 4087 wird im Sinne von § 10 NHG TG unter Schutz gestellt. Über das Gebäude (ausser und innen) wird ein Abbruchverbot erlassen.
2. Auflagen für Sanierungen und Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.
3. Der konkrete Schutzzumfang wird im Zusammenhang mit zukünftigen Bauvorhaben festgelegt.
4. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der Kantonalen Denkmalpflege. Dabei bleibt ein allfälliges Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.
5. Diese Anordnungen werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Gemeinde Bürglen angemerkt.
6. Rechtsmittel
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Namens des Gemeinderates
Politische Gemeinde Bürglen



Kilian Germann
Gemeindepräsident



Iris Weber
Gemeindeschreiberin

Expediert: - 8. Aug. 2019

Mitteilung an:

- Peter und Elisabeth Schneider-Schiess, Andwilerstrasse 23, 8584 Leimbach (A-Post-Plus)
- Thurgauer Heimatschutz, Gianni Christen, Schützenstrasse 28, Postfach 299, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
- Grundbuchamt Weinfelden, Amriswilerstrasse 57a, 8570 Weinfelden (übergeben durch die Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)
- Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld (A-Post Plus)
- Bauverwaltung